

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.12.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.

### Begründung

Die Petentin schlägt zur Verbesserung der Arbeitsvermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit vor, dass den Arbeitslosen ausgebildete Karriereberater, Bildungs- und Vermittlungsgutscheine zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sollten Arbeitsberater eine Coachingausbildung erhalten und Umschulung und Fortbildung mit einem Eigenanteil von 10 bis 20 Prozent gefördert werden, wobei allerdings bei einem Nichterfolg der Maßnahme eine volle Rückerstattung zu erfolgen habe.

Die Petentin trägt vor, dass Bildung nicht bestraft, sondern gefördert werden sollte. Dafür macht sie Vorschläge zu einer besseren Organisation der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung, zur Zusammenarbeit der Arbeitsverwaltung mit anderen Akteuren und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 14 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 25 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 hat der Deutsche Bundestag den Umbau der Bundesagentur für Arbeit beschlossen. Auf der Grundlage dieses Gesetzes hat die Bundesagentur für Arbeit einen Reformprozess durchlaufen, in dessen Ergebnis sowohl die Einrichtung von

Kundenzentren in den Agenturen für Arbeit als auch die Abläufe wesentlich transparenter und auf Wirkung und Ergebnis orientierter organisiert sind.

Bereits seit mehreren Jahren besteht die Möglichkeit, Dritte mit Teilaufgaben oder der gesamten Vermittlung zu beauftragen. Gemäß § 37 Absatz 4 Drittes Buch Sozialgesetzbuch besteht hierauf nach einer mehr als sechs Monate dauernden Arbeitslosigkeit ein individueller Rechtsanspruch. Mit dem Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vom 23.03.2002 hat der Deutsche Bundestag zudem die Ausgabe von Vermittlungsgutscheinen beschlossen. Neben der Möglichkeit der Betreuung durch einen von der Agentur für Arbeit beauftragten Dritten können Arbeitslose die Dienste eines selbst bestimmten privaten Arbeitsvermittlers in Anspruch nehmen.

Ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument, um bei Arbeitslosen die berufliche Eingliederung zu erreichen, ist die Weiterbildungsförderung. So wurden im Jahre 2006 insgesamt über 250.000 Weiterbildungen über die Arbeitsagenturen und Job-Center gefördert. Bei der Bewilligung einer Weiterbildungsförderung wird grundsätzlich auch der Fachkräftemangel berücksichtigt. Die Arbeitsagenturen und Job-Center haben vor einer Förderbewilligung alle Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Hierzu gehören auch die allgemeine Stellensituation im angestrebten Beruf und die spezifischen Gegebenheiten des regionalen Arbeitsmarktes. Weiterbildungen können, müssen aber nicht mit dem Ziel eines Berufsabschlusses durchgeführt werden. Oftmals werden auch Weiterbildungen in Teilqualifikationen gefördert. Mit solchen Qualifikationsmodulen können bestehende Teildefizite ausgeglichen und Teilqualifikationen erworben werden. Es hängt jedoch von den jeweiligen Berufen und den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ab, ob und in welchem Umfang hierdurch auch Teile nicht bestandener Gesellenprüfungen ausgeglichen werden können.

Die Arbeitsagenturen und Job-Center prüfen in jedem Einzelfall, ob eine Weiterbildungsförderung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt notwendig ist und ob nicht ein anderes, möglicherweise geeigneteres und wirtschaftlicheres Förderinstrument zur Verfügung steht. Die Trainingsmaßnahme, bei der sich ein Arbeitsloser unter Fortzahlung seines Arbeitslosengeldes auf einer neuen Stelle erproben und angeleitet werden kann oder bei der er auch Kenntnisse in der betrieblichen Praxis erwerben kann, gehört zu diesen weiteren Instrumenten. Im Rahmen solcher Trainingsmaß-

nahmen werden auch Bewerbertrainingsmaßnahmen mit besonderer Bewerberbetreuung durchgeführt. Als Anreiz für Unternehmen, insbesondere Langzeitarbeitslose zu beschäftigen, besteht die Möglichkeit der Gewährung von Lohnkostenzuschüssen, die in Einzelfällen bis zu 100 Prozent der Lohnkosten mit Sozialversicherungsbeiträgen umfassen können.

Zwar ist die von der Petentin vorgeschlagene Selbstbeteiligung des Teilnehmers theoretisch denkbar. Bei den nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Weiterbildungsmaßnahmen wird eine solche finanzielle Eigenbeteiligung aber aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt. Hierbei ist zu bedenken, dass die Eigenbeteiligung die Wirkung einer faktischen Absenkung des Leistungssatzes beim Arbeitslosengeld zur Folge hätte, was bei der bereits am Minimum der Lebenshaltungskosten ausgerichteten Grundsicherung praktisch ausgeschlossen wäre. Zusätzliche Anreize für Teilnehmer, die Maßnahme nicht vorzeitig zu beenden, sind durch eine Eigenbeteiligung kaum zu erwarten, da durch die Neuausrichtung der Weiterbildungsförderung der vergangenen Reformen die Teilnehmer-Abbruchquoten bereits erheblich reduziert wurden. Eine Erstattung von Kosten, die im Rahmen von Bildungsmaßnahmen entstanden sind, ist allerdings insoweit nicht völlig ausgeschlossen, als im Bereich der sozialen Grundsicherung gemäß § 15 Absatz 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch in der mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu schließenden Eingliederungsvereinbarung auch geregelt werden kann, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadensersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

Ein Fürsorgesystem wie die Grundsicherung für Arbeitsuchende basiert auf dem gesellschaftlichen Konsens, dass von der Allgemeinheit die erforderlichen Mittel aufgebracht werden, um hilfebedürftige Menschen durch angemessene Leistungen vor sozialer Ausgrenzung zu schützen und sie bei ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Dieser Konsens darf nach Überzeugung des Petitionsausschusses nicht durch Missbrauch von Fürsorgeleistungen gefährdet werden. Daher muss Sozialleistungsmissbrauch verhindert und aufgedeckt werden. Leistungsmissbrauch wurde bereits in der Vergangenheit konsequent und mit Nachdruck verfolgt. Die bestehende Notwendigkeit der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch wird auch nochmals durch die neuen Regelungen des zum 1. August 2006 in Kraft getretenen Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, mit denen

weitere Instrumente zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch zur Verfügung gestellt worden sind, bekräftigt.

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Umsetzung des Grundprinzips des „Förderns und Forderns“ die zentrale Aufgabe des Fallmanagers und wird von diesem unter Berücksichtigung der zu betreuenden Kundengruppen ganzheitlich angeboten (Dienstleistung aus einer Hand). Eingliederungsanstrengungen sollen unterstützt und die Ablehnung zumutbarer Beschäftigungsmaßnahmen und Eingliederungsmaßnahmen soll sanktioniert werden. Aufgrund einer guten Betreuungsrelation und einer fachspezifischen Ausbildung der Fallmanager wird sichergestellt, dass die Arbeitsuchenden möglichst genau die Hilfe erhalten, welche sie zum Abbau der individuellen Vermittlungshemmnisse und damit zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt benötigen. Somit kommt der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bereits seiner Verpflichtung des „Förderns“ nach. Ein darüber hinaus gehender Handlungsbedarf besteht nach Ansicht des Ausschusses nicht.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin aus den oben genannten Gründen lediglich teilweise unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits teilweise entsprochen worden ist.